

Bundeskinderschutzgesetz

Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII

Die Person

- ist bei dem Öffentlichen oder Freien Träger der Jugendhilfe beschäftigt oder wurde vom Öffentlichen Träger der Jugendhilfe vermittelt und
- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

Ja ⇨

Die Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis ist stets erforderlich.

Die Person

- ist ehren- oder nebenamtlich tätig,
- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr,
- wird unter Verantwortung eines Öffentlichen Trägers der Jugendhilfe tätig und
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen.

Ja ⇨

Es ist zu prüfen, ob die Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich ist. Prüfung der konkreten Tätigkeit mittels der in der Vereinbarung aufgelisteten Kriterien.

Die Person

- ist ehren- oder nebenamtlich tätig,
- nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr,
- wird unter Verantwortung eines Freien Trägers der Jugendhilfe tätig,
- erbringt durch öffentliche Mittel finanzierte Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) oder erfüllt andere Aufgaben (§§ 42, 43, 50-52a, 53 Abs. 2, 76 Abs. 1 SGB VIII) und
- beaufsichtigt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen.

Ja ⇨

Es ist zu prüfen, ob die Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich ist. Prüfung der konkreten Tätigkeit mittels der in der Vereinbarung aufgelisteten Kriterien.